

---

## Datenschutzverordnung

### Vorbemerkung:

Der Förderverein Stationäres Hospiz Region Nagold e.V. – im folgenden „Förderverein“ – verarbeitet in vielfacher Weise automatisierte personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung und der Öffentlichkeitsarbeit des Fördervereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen und um Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Fördervereins zu gewährleisten, gibt sich der Förderverein die nachfolgende Datenschutzordnung.

### § 1 Allgemeines

Der Förderverein verarbeitet personenbezogene Daten von Mitgliedern, Teilnehmern von Veranstaltungen, sowie von Besuchern von Veranstaltungen.

Dies erfolgt sowohl automatisiert in der vereinseigenen EDV-Anlage als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt werden. In all diesen Fällen ist die DSGVO und das BDSG und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Förderverein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

Personenbezogene Daten von Mitgliedern und Nichtmitgliedern werden von dem Förderverein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

### § 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Förderverein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Datum des Fördervereinsbeitritts, Bankverbindung, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mailadressen und gegebenenfalls Funktion im Förderverein.
2. Jedem Fördervereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

### § 3 Verarbeitung personenbezogener Daten von Nichtmitgliedern

Der Förderverein verarbeitet personenbezogene Daten von Nichtmitgliedern, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

### § 4 Verwendung und Auskunft über Mitgliederdaten

1. Jedes Fördervereinsmitglied hat das Recht auf
  - 1.1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - 1.2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - 1.3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - 1.4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
2. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
3. Den Organen des Fördervereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Förderverein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Förderverein hinaus.

#### **§ 5 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Fördervereinsaktivitäten werden, nach Absprache, personenbezogene Daten in Aushängen, in Print- und Onlinemedien (insbesondere der Webseite des Fördervereins) in Print- und Onlinemedien wie z.B. Südwestpresse oder Schwarzwälder Bote, im Amtsblatt der Gemeinde Nagold, dem Informationsblatt der Gemeinde Nagold, sowie in sonstigen Werbemedien, die der Verein zur Förderung seiner Vereinsziele nutzt, veröffentlicht.
2. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen, es sei denn, es besteht kein Urheberrecht am eigenen Bild.
3. Auf der Internetseite des Fördervereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstandes, mit Vorname, Nachname und Funktion, sowie Angabe der Vereins-Email-Adresse und Vereinstelefonnummer veröffentlicht.

#### **§ 6 Kommunikation per E-Mail**

Für die Kommunikation per E-Mail werden die E-Mailverteiler genutzt.

Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mailaccounts verwendet werden, sind die E-Mailadressen als „bcc“ zu versenden.

#### **§ 7 Datenschutzbeauftragter**

Sofern gesetzlich erforderlich, wird der Förderverein einen Datenschutzbeauftragten benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die zu benennende Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamts zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrags zu beauftragen.

Der Förderverein unterhält einen Internetauftritt unter der Domäne [www.hospiz-nagold.de](http://www.hospiz-nagold.de).

Verantwortlich für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist der Vorstand.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.05.2019 beschlossen und tritt umgehend in Kraft.

#### **Bankverbindungen**